



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	<i>Global Health</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	19.06.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	16
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	18
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	20
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2 Begutachtungsverfahren	25
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	25
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	25

2.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	25
3	Datenblatt	26
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	26
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	26
4	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“):

- Der Zugang zu hochschulweit verfügbaren studiengangspezifischen Online-Ressourcen (Journals, Bücher, Datenbanken) muss erweitert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft (EU|FH) angebotene Studiengang „Global Health“ ist ein Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Blended-Learning Format konzipiert ist. Die Studierenden sind in den ersten drei Semestern für jeweils eine Blockwoche vor Ort am Campus Berlin und besuchen jeweils zwei weitere Live-Online-Blockeinheiten. Im vierten Semester finden, bedingt durch das Verfassen der Abschlussarbeit, keine Präsenztermine statt. Der Studiengang wird am Studienstandort Berlin angeboten.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 488 Stunden Präsenzstudium und 1.762 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in zehn Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erster akademischer Abschluss mit mindestens mind. 210 Credit Points in den Bereichen Gesundheit-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Management oder Politik. Studierende, deren zum Masterstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 CP beträgt, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit in einer oder mehreren gesundheitsbezogenen Einrichtung(en) erfolgt sein muss. Dazu wird die von den betreffenden Studierenden mindestens nachzuweisende einschlägige Berufstätigkeit maximal in einem Umfang von einem Jahr mit 30 CP angerechnet, sodass bei Studienbeginn in Summe 210 CP erreicht werden. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen zu selbstständig arbeitenden, akademisch qualifizierten und wissenschaftlich reflektierenden Praktiker:innen im Tätigkeitsfeld globaler Gesundheit. Das wissenschaftliche Denken und die Reflexionsfähigkeiten sowie breite methodische und sozialkommunikative Kompetenzen bereiten auf das Tätigkeitsfeld und daran gebundene Anforderungen vor. Die Absolvent:innen können die vielseitigen und komplexen Anforderungen im Tätigkeitsfeld globaler Gesundheit auf Basis eines breiten theoretischen Wissens reflektieren, geeignete evidenzbasierte Interventionen konzipieren, methodisch evaluieren und in multi- sowie interdisziplinären Teams implementieren. Die Befähigung zur fortlaufenden Weiterbildung und Kompetenzvertiefung, etwa durch das Verfolgen des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses, tragen zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes globaler Gesundheit bei. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen finden ein innovatives Studiengangskonzept aus dem Bereich der Global Public Health vor. Der Studiengang bietet einen medizinischen, epidemiologischen Blick auf die Thematik Global Health. Die berufsbegleitende Teilzeitstruktur mit flexiblen Studienphasen und

relativ hohen Anteilen an Live-Online-Lehre kommt der Zielgruppe entgegen. Die Studierenden müssen pro Semester im Schnitt eine Blockwoche am Studienstandort Berlin präsent sein, der Rest der Präsenzzeit findet online statt. Das Blended-Learning Konzept zur Durchführung und Abstimmung von Live-Online-Lehre und Präsenz-Lehre ist nach Ansicht der Gutachter:innen durchdacht und für die Ansprüche hybriden Lernens und Lehrens geeignet. Eine wichtige Ergänzung im Studiengang sehen die Gutachter:innen in der Einführung eines VPN Zugangs zu den Online-Ressourcen der Hochschulbibliothek.

Die Hochschule erläutert vor Ort die späteren Einsatzfelder der Absolvent:innen. Diese sieht die Hochschule z. B. in der Forschung an Hochschulen und Universitäten, in Nichtregierungsorganisationen (NGO) oder in einschlägigen Abteilungen etwa des Robert Koch-Instituts. Die Zielgruppe und der Zielarbeitsmarkt des Studiengangs ist national zu sehen. Die Hochschule hat diesem Umstand im Laufe der Akkreditierung Rechnung getragen und den Studiengang sprachlich und thematisch auf den nationalen Markt ausgerichtet. Die Gutachter:innen halten das überarbeitete Modell hinsichtlich der Passung von Studiengangstitel, späteren Berufsmöglichkeiten und Qualifikationszielen für passend.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Global Health“ ist gemäß § 1 der „Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Global Health“ als berufsbegleitendes Blended-Learning Studium in Teilzeit konzipiert ist. Die Online- und Vor-Ort Präsenzphasen des Semesters sind in Blockwochen und Blockwochenenden organisiert. Pro Semester haben die Studierenden zwei Blockwochenenden mit jeweils vier Tagen (Donnerstag 17 Uhr bis Sonntag 16 Uhr) und eine Blockwoche mit neun Tagen. Davon sind vier Tage in den ersten drei Semestern als Vor-Ort-Präsenz am Studienstandort Berlin vorgesehen, die restlichen 13 Tage als Live-Online-Veranstaltungen. Im vierten Semester finden, bedingt durch das Verfassen der Abschlussarbeit, keine Online- oder Vor-Ort Präsenztermine statt. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Im ersten Semester sind 22 CP vorgesehen, im zweiten Semester 22 CP, im dritten Semester 20 CP und im vierten Semester 26 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im konsekutiven Masterstudiengang „Global Health“ sind keine praktischen Anteile vorgesehen.

Im Modul „Professionalisierung“ (26 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine aktuelle Forschungsfrage aus dem Bereich Global Health selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und auf Masterniveau bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Global Health“ sind entsprechend § 7 der „Studien und Prüfungsordnung der EU|FH für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Global Health“ die Vorlage eines Bachelor Zeugnisses in den Bereichen Gesundheit, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Management oder Politik mit mind. 210 CP bzw. oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss.

Gemäß § 3 Abs. 6 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EU|FH“ gilt für Bewerber:innen, deren Zulassung zum Masterstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS beträgt, dass Sie zum erfolgreichen Abschluss des Studiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen müssen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit in einer oder mehreren gesundheitsbezogenen Einrichtung(en) erfolgt sein muss. Dazu wird die von den betreffenden Studierenden mindestens nachzuweisende einschlägige Berufstätigkeit maximal in einem Umfang von einem Jahr mit 30 CP angerechnet, sodass bei Studienbeginn in Summe 210 CP erreicht werden. Die angerechnete einschlägige

Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Global Health“ wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der EU|FH der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Global Health“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs oder acht CP vergeben und für das Professionalisierungsmodul (Abschlussarbeit) werden 26 CP vergeben. Die Module werden alle innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in den Diploma Supplementes auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Global Health“ umfasst 90 CP. Im ersten Semester werden 22 CP vergeben, im zweiten Semester 22 CP, im dritten Semester 20 CP und im vierten Semester 26 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Professionalisierung“ 18 CP vergeben. Für das begleitende Kolloquium werden drei CP vergeben und für die mündliche Verteidigung fünf CP. Pro

CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der „Studien- und Prüfungsordnung der EU|FH für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Global Health“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 488 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.762 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 8 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang bietet nach Ansicht der Gutachter:innen ein innovatives Curriculum, das bislang weitgehend ein Alleinstellungsmerkmal auf dem deutschen Hochschulmarkt innehat.

Die Gutachter:innen diskutierten mit der Hochschule über die Passung von Qualifikationszielen, Unterrichtssprache und Modultiteln. Zum Zeitpunkt der Begehung ist die Unterrichtssprache im Modulhandbuch mit Englisch angegeben und die Modultitel sind auf Englisch formuliert. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen allerdings für Berufe auf dem nationalen Arbeitsmarkt und zielt auf Bewerber:innen aus Deutschland. Die Hochschule hat vor Ort dargelegt, dass die Unterrichtssprache entgegen der Papierlage Deutsch sei. Die Gutachter:innen hielten es für notwendig, dass die Hochschule den Studiengang entweder deutlich internationaler gestaltet (z. B. mit einem Auslandspraktikum, ausländischen Gastprofessuren, Unterrichtssprache Englisch) oder die Modultitel und das Konzept konsequent auf den nationalen Bewerber:innen- und Arbeitsmarkt auszu richten ist. Die Hochschule hat sich für den letzteren Weg entschieden, da der Studiengang schlussendlich deutsche Bewerber:innen für den deutschen Arbeitsmarkt qualifiziert. Die Modultitel wurden auf Deutsch übersetzt, die Unterrichtssprache ist ebenfalls ausschließlich Deutsch. Die Gutachter:innen halten die Überarbeitungen des Konzepts im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung für angemessen.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Global Health definiert als Outcome selbstständig arbeitende, akademisch qualifizierte und wissenschaftlich reflektierende Praktiker:innen im Tätigkeitsfeld globaler Gesundheit. Das wissenschaftliche Denken und die Reflexionsfähigkeiten sowie breite methodische und sozialkommunikative Kompetenzen bereiten auf das Tätigkeitsfeld und daran gebundene Anforderungen vor. Die Absolvent:innen können die vielseitigen und komplexen Anforderungen im Tätigkeitsfeld globaler Gesundheit auf Basis eines breiten theoretischen Wissens reflektieren, geeignete evidenzbasierte Interventionen konzipieren, methodisch evaluieren und in multi- sowie interdisziplinären Teams implementieren. Die Befähigung zur fortlaufenden Weiterbildung und Kompetenzvertiefung, etwa durch das Verfolgen des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses, tragen wesentlich zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes globaler Gesundheit bei.

Das zentrale Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden die komplexen Zusammenhänge zwischen Medizin, Wirtschaft, Politik und Digitalisierung im Kontext globaler Krankheitsrisiken und Gesundheitschancen multidisziplinär zu vermitteln. Die Studierenden vertiefen ihr Verständnis und verbreitern ihre Kenntnisse über globale Gesundheit und deren gesellschaftliche, biologische, ökologische und wirtschaftliche Ursachenfaktoren, verstehen Prävalenz, Muster und Trends globaler Risikofaktoren, Morbidität und Mortalität und können quantitative sowie qualita-

tive Methoden der Gesundheitsforschung empirisch anwenden. Darüber hinaus lernen die Studierenden medizinische Versorgungssysteme in verschiedenen Ländern kennen und verstehen, wie diese zur Gesundheitsversorgung organisiert werden und erlernen Methoden zur Evidenzbasiierung bzw. zum Wirksamkeitsnachweis globaler Interventionen zur Gesundheitsförderung. Um diese setting-spezifisch anwenden zu können, wissen die Studierenden um relevante Akteure, Stakeholder und Organisationsstrukturen im Bereich Global Health sowie die Bedingungen gelingender Global Health Governance.

Ein besonderer Fokus liegt auf dem Verständnis des Potenzials digitaler Methoden und Möglichkeiten der globalen Gesundheitsförderung bzw. -versorgung. Ein weiterer Schwerpunkt des Masterstudiengangs Global Health liegt zudem auf dem Erwerb von Kompetenzen zur zielgruppenspezifischen Kommunikation und Interaktion zur erfolgreichen Projektarbeit in multi- und transdisziplinären Teams.

Die Hochschule gibt an, dass sich für die Absolvent:innen vielfältige und wachsende Tätigkeitsfelder in Gesundheitsmanagement, Gesundheitspolitik, internationalen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, nationale wie internationale akademische und zivilgesellschaftliche Institutionen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Universitäten, Forschungseinrichtungen oder Ministerien ergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert den Gutachter:innen vor Ort die Gründe für die Einrichtung des Masterstudiengangs „Global Health“. Nach Ansicht der Hochschule birgt der Studiengang in seiner Konzeption ein Alleinstellungsmerkmal. In der vorangegangenen Marktanalyse hat die Hochschule ein hohes Interesse seitens potenzieller Studierender festgestellt, gleichzeitig aber kaum vergleichbare Programme in der deutschen Hochschullandschaft entdeckt. Die Konzeption des Studiengangs kommt aus dem Kontext der internationalen Gesundheitsforschung und „Global Public Health“. Das Ziel ist, Gesundheit in einem breiten Kontext über nationale Grenzen hinweg zu denken. Die Hochschule erklärt, dass dieser Markt aktuell wächst und inzwischen auch an anderen Hochschulen Ausschreibungen im Bereich „Global Health“ zu finden sind. Die Gutachter:innen halten die Konzeption des Studiengangs für grundsätzlich sinnvoll. Es besteht ein Bedarf an entsprechend qualifizierten Absolvent:innen und es werden sinnvolle Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den möglichen Berufsfeldern, in welche die Absolvent:innen münden können. Die Hochschule erklärt, dass der Zugang zum Studiengang bewusst relativ offen gehalten wurde, da die Hochschule die Einsatzfelder der Absolvent:innen breit sieht. Mögliche Arbeitgeber können laut Hochschule NGOs oder Uni sein, aber auch das Robert Koch-Institut bietet in verschiedenen Abteilungen Einsatzmöglichkeiten für die Absolvent:innen. Die Gutachter:innen halten die von der Hochschule angeführten Berufsfelder für grundsätzlich realistisch. An dieser Stelle erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Unterrichtssprache im Studiengang. Diese ist im Modulhandbuch noch mit Englisch angegeben. Ebenso sind alle Modultitel sowie der Titel des Studiengangs auf Englisch. Die Hochschule erklärt, dass der ursprüngliche Gedanke war, den Studiengang inhaltlich vornehmlich auf Englisch anzubieten. Die vorangegangene Marktanalyse hat jedoch ergeben, dass die Zielgruppe der nationale Markt sein wird, deshalb hat sich die Hochschule für die Unterrichtssprache Deutsch entschieden. Die Gutachter:innen erkundigen sich weiter, ob perspektivisch im Studiengang ein Praktikum, ggf. sogar ein Auslandspraktikum eingeplant bzw. empfohlen wird. Die Hochschule verneint dies und verweist darauf, dass die berufsbegleitend Studierenden ein Praktikum, insbesondere ein Auslandspraktikum nur schwer realisieren könnten. Die Gutachter:innen können dieses Argument nachvollziehen. Nach den bisherigen Ausführungen der Hochschule, merken die Gutachter:innen an, dass Ihnen das aktuelle Modell des Studiengangs, mit englischem Studiengangstitel der einen globalen Anspruch impliziert und den englischen Modultiteln nicht abschließend schlüssig erscheint. Die Qualifikationsziele sind sinnvoll, zielen aber eher auf den nationalen Arbeitsmarkt. Der Studiengangstitel baut jedoch auf ein globales Verständnis von Gesundheit auf. Entweder müsste der Studiengangstitel bzw. die Modultitel sprachlich angepasst werden, oder es müsste nach Ansicht der Gutachter:innen ein größerer internationaler Einschlag eingebracht werden. Die Gutachter:innen

halten es deshalb für notwendig, dass eine schlüssige Passung von Titel, Qualifikationsziele, Unterrichtssprache und Inhalten hergestellt wird. Die Gutachter:innen haben in diesem Zusammenhang verschiedene Vorschläge. Es könnte z. B. ein Auslandspraktikum integriert werden, ausländische Gastprofessuren eingeladen werden, die Modultitel auf Deutsch umgestellt oder ein Teil des Unterrichts auf Englisch abgehalten werden. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule das Konzept entsprechend den Hinweisen der Gutachter:innen angepasst. Die Hochschule erklärt, dass der Schwerpunkt, wie auch von den Gutachter:innen festgestellt, im nationalen Bereich liege. Die Studierenden werden aus Deutschland kommen und der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen für Tätigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt, auch wenn die Arbeitgeber möglicherweise einen internationalen Ansatz verfolgen. Die Hochschule hat sich deshalb dagegen entschieden, mehr internationale Aspekte (Auslandspraktika bzw. Exkursion, Unterrichtssprache Englisch, internationale Gastprofessuren) in das Curriculum zu integrieren. Stattdessen hat die Hochschule, aufgrund der Positionierung des Masterstudiengangs „Global Health“ im deutschsprachigen Raum (sprachlich und geografisch), die bislang englischsprachigen Modultitel und Lehrveranstaltungsinhalte in den Studienunterlagen (Curriculum und Modulkatalog) konsequent deutschsprachig umgesetzt. Damit entsprechen die Studieninhalte und die Unterrichtssprache den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs für den deutschsprachigen Arbeitsmarkt. Die Gutachter:innen können die Entscheidung der Hochschule nachvollziehen und halten das überarbeitete Konzept, mit einer klaren Ausrichtung auf den nationalen Bewerber- und Arbeitsmarkt, für sinnvoll strukturiert. Die Passung von Qualifikationszielen, Studiengangstitel und Unterrichtssprache ist nach Ansicht der Gutachter:innen hergestellt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Begründung für den Abschlussgrad „Master of Science“. Die Hochschule erklärt, dass im Studienverlauf eine durchgängige naturwissenschaftliche Prägung zu finden ist. Das Thema Global Health wird mit einer medizinischen Brille und mit einem epidemiologischen Zugang betrachtet. Der Studiengang vermittelt durchgängig eine sich aufbauende Methodenkompetenz. Vergleichbare Studienprogramme im „Public Health“ bzw. „International Health“ Sektor schließen durchweg mit dem Abschlussgrad „of Science“. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen und sehen den Abschlussgrad „of Science“ gerechtfertigt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele nun mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulnhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studiengangskonzept ist laut Hochschule outcomeorientiert konzipiert und die Modulfolge richtet sich nach dem Erwerb der Teilkompetenzen im Kompetenzmodell der EUJFH und folgt damit dem Hochschulqualifikationsrahmen Stufe 2 Master-Ebene.

Der Aufbau des Curriculums sichert den sukzessiven Wissenserwerb durch die zusammenhängende Vermittlung epidemiologischer, forschungsmethodischer und kontextueller Kompetenzen im ersten Semester. Diese bilden sich in den Modulen „Globale Gesundheit – Grundsätze, Ursachen, Herausforderungen“, „Methoden der globalen Gesundheit“ und „Globale Gesundheitsrisiken und Krankheitslast“ ab. Inhalte und Themen der internationalen Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik folgen im zweiten Semester, ebenso lösungsorientierte und praxisrelevante Kompetenzen der Global Health Governance in den Modulen „Globale Gesundheitspolitik und Ethik“, „Globale Gesundheitsversorgung“ und „Globale Gesundheit digital“. Im dritten Semester beschäftigen sich die Studierenden mit Nachhaltigkeitspolitik, gesundheitsbezogener Sicherheitspolitik und Führung in den Modulen „Globale Gesundheitssteuerung“, „Ökologische und planetare Gesundheit“ und „Nachhaltige Entwicklung und globale Gesundheit“. Abschließend ist das vierte Semester der Anfertigung der Master-Thesis gewidmet. Der Studiengang enthält keine Wahlmodule und auch keine Praxisanteile. Die Studierenden können die Erfahrungen ggf. aus der begleitenden Berufstätigkeit in den Studiengang einbringen.

Frontalunterricht wird im Master vermieden und reduziert sich auf den Aufbau von neuem Fachwissen. Der Fokus in der Vermittlung liegt auf forschenden, projektorientierten und kreativen Lehrformen. Aufgrund der Erfahrungen des Erststudiums werden vorrangig Kompetenzen im Bereich der Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Begründung von Entscheidungen vermittelt. Ein weiterer zentraler Aspekt des Masterstudiums ist die Evaluation und Reflexion von eigenverantwortlich und selbständig durchgeführten Handlungen.

Für die berufsbegleitenden Studiengänge ist mit den Studierenden der Hochschule gemeinsam ein mehrheitlich online aufgebautes Studium konzipiert und erprobt worden, welches im neuen Studiengang entsprechend umgesetzt wird. Laut Hochschule erfolgt keine Reduzierung der Präsenzanteile im Vergleich zu einem analog orientierten Studienkonzept. Ein Anteil der Präsenzanteile wird in das synchrone Blended-Learning Studium verlagert. Zentrales Austausch- und Arbeitsmedium ist der Online-Campus mit dem Lernmanagementsystem Moodle. Moodle dient den Lehrenden und Studierenden als aktives Tool. Hier können Chats, Wikis, Foren etc. angelegt werden, sowie Lernmaterialien (PPT etc.) eingestellt werden. Zusätzlich können die Studierenden sich auf Microsoft Teams in Gruppen vernetzen. Auf diese Weise wird der regelmäßige Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sichergestellt.

Das Studium wird zwischen den Präsenzphasen durch online-gestützte Betreuungskonzepte unterstützt. Ziel der Online-Betreuung ist, die Vereinbarkeit von Berufsalltag und Studium zu begleiten und die sukzessive Anwendung der Erlernten von Hochschuleseite coachen zu können. Durch diese Methodik werden die Studierenden aktiv in die Wissenserweiterung eingebunden und erleben diese bewusst.

Als weitere Lehrformen neben der Online-Lehre kommen Seminare und Übungen zum Einsatz, diese werden durch seminaristischen Unterricht, Gruppenarbeiten und Übungen methodisch-didaktisch ausdifferenziert. Lernformen im Studiengang sind neben den Blended-Learning Formaten seminaristischer Unterricht, Diskussionen, Einzel- und Gruppenarbeit, Präsentationen, Übungen und Selbstreflexion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Verschiedene Aspekte des Curriculums, die eng mit den Qualifikationszielen zusammenhängen, wurden bereits in der Bewertung unter § 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ besprochen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die begleitende Berufstätigkeit, die bislang nicht in einem Zusammenhang mit dem Studium stehen soll. Die Gutachter:innen sehen in einer berufsfeldspezifischen begleitenden Berufstätigkeit einen Zugewinn für den späteren Berufsfeldzugang der Absolvent:innen. Auch können Erfahrungen aus der Berufstätigkeit in der hochschulischen Reflexion aufgegriffen und somit mehr Praxisnähe hergestellt werden. Aus diesen Überlegungen legen die Gutachter:innen der Hochschule nahe, den Studierenden zu empfehlen, die begleitende Tätigkeit berufsfeldspezifisch zu organisieren. Die Hochschule kann die

Argumentation der Gutachter:innen nachvollziehen und erklärt, dass künftig in der Studienberatung Studieninteressierte und Studierende auf die Vorteile einer berufsfeldspezifischen Berufstätigkeit während des berufsbegleitenden Masterstudiums hinzuweisen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Benennung des Abschlussmoduls „Professionalisierung“ und dem Ablauf des im Modul enthaltenen Kolloquiums. Die Hochschule begründet die Benennung des Abschlussmoduls mit einer Eigenheit der Hochschule. Alle Abschlussmodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen werden so bezeichnet. Das Kolloquium ist studiengangsübergreifend interdisziplinär organisiert und bezieht alle Masterstudiengänge der Hochschule mit ein. Die Studierenden besuchen das Kolloquium, wenn ca. 1/3 bis die Hälfte der Zeit für die Erstellung der Abschlussarbeit vergangen ist. Jeder Studierende hat 20 Minuten zur Vorstellung ihres/seines Themas, anschließend wird 20–30 Minuten im Plenum diskutiert. Das Kolloquium wird online durchgeführt. Die Gutachter:innen halten den Aufbau des Moduls „Professionalisierung“ für nachvollziehbar und verständlich.

Die Gutachter:innen halten die Struktur des Blended-Learning Studiums für sinnvoll aufgebaut, es bezieht die verfügbaren digitalen Plattformen und Methoden in sinnvoller Weise mit ein und ermöglicht den Studierenden eine weitgehende zeitliche und räumliche Flexibilität. Die Hochschule verfügt nach Ansicht der Gutachter:innen über gewachsene und profunde Erfahrung in der Gestaltung und Durchführung von Blended-Learning Studiengängen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum nach der erfolgten Überarbeitung unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Studierenden empfehlen, die begleitende Tätigkeit berufsfeldspezifisch zu organisieren.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Masterstudiengang „Global Health“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die EU|FH verfügt über keine eigenen Beratungsangebote für Studierende, die ein Auslandssemester wahrnehmen wollen. Derzeit wird in den EU|FH-Gremien diskutiert, ob eine neue Internationalisierungsstrategie entwickelt wird. Die Hochschule gibt an, im Kontakt mit dem International Office der Cologne Business School (CBS) zu stehen. Wenn es Studierende gibt, die Beratungsbedarf in dieser Angelegenheit haben und einen Auslandsaufenthalt planen, übernimmt das International Office der CBS die Beratung.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist für die drei Studiengänge in § 8 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ geregelt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der „Allgemeine Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule prinzipiell ermöglichen.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Plänen für die Entwicklung einer Internationalisierungsstrategie nach der Auftrennung der EU|FH und der Cologne Business School. Die Hochschule erklärt, dass vor der Auftrennung der beiden Hochschulen ein großes International Office vorhanden war, welches nun an der CBS angesiedelt ist, welches die Studierenden der EU|FH nun nutzen können. Weiterhin findet ein Dozent:innenaustausch und DAAD Projekte statt, auch eine individuelle Beratung zu Auslandsfragen können die Studierenden an der EU|FH in Anspruch nehmen. Auf der individuellen Dozent:innenebene existieren zudem nach wie vor vielfältige Kontakte ins Ausland, aus denen sich Möglichkeiten für die Studierenden ergeben können. Die Hochschule erklärt, sich nach der Neuaufstellung zunächst auf den deutschen Markt fokussieren zu wollen.

Insbesondere im Studiengang „Global Health“ plant die Hochschule eine Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen, diese Pläne sind zum Zeitpunkt der Begutachtung jedoch noch nicht institutionalisiert.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die EU|FH ist als staatliche anerkannte Hochschule bei der Berufung der hauptamtlichen Professor:innen an die Einstellungs Voraussetzungen des § 36 Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des §72 HG NRW gebunden. Das Verfahren zur Berufung der Professor:innen ist an der EU|FH in der Berufsordnung festgelegt. Bei der Vergabe von Lehraufträgen wird insbesondere darauf geachtet, dass die Lehrkräfte durch ihre berufliche Tätigkeit in dem zu vertretenden Fachgebiet ausgewiesen sind. Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer:innen sind gemäß §36 HG NRW der Nachweis wissenschaftlicher sowie besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihres Fachs.

Um den Professor:innen und dem wissenschaftlichen Personal Möglichkeiten zur eigenen Weiterbildung zu geben, wird die Teilnahme an Konferenzen, Wissenschaftler austausch sowie die Übernahme von Lehraufträgen im In- und Ausland aktiv gefördert. Die EU|FH bietet zweimal im Jahr ein internes Seminar zur methodisch-didaktischen Reflexion und Gestaltung von Vorlesungen an, geplant und durchgeführt werden diese Seminare an jeweils verschiedenen Standorten der Hochschule zusammen mit dem Deutschen Hochschulverband. Verantwortlich für die Planung und Durchführung ist die:der für die Qualitätssicherung zuständige Vizepräsident:in. Zur individuellen Weiterentwicklung ihrer Lehrkompetenzen können hauptberufliche Professor:innen und sowie einzelne Lehrbeauftragte darüber hinaus die Weiterbildungsangebote des Hochschuldidaktischen Netzwerkes NRW nutzen. Jede:r Professor:in bzw. erhält hierzu ein individuelles Weiterbildungsbudget. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter:innen der Hochschule die Möglichkeit, individuelle Schulungen (z.B. IT-Anwendungen, Englisch-Sprachkurse) zu absolvieren.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden am Studienstandort Berlin eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden und die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Deren Titel/Qualifikation und ihre Denomination/Lehrgebiet sind aus den Kurzprofilen ersichtlich. Im Studiengang werden vier hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang zu erbringenden 32,5 SWS 60 % (19,5 SWS) abdecken. Aus derselben Liste gehen die von Lehrbeauftragten übernommenen Module, die Themen der Lehrveranstaltung und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 40 % (13 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im vierten Semester beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im

Verhältnis zu Studierenden voraussichtlich 1:12,8. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60% (19,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Master „Global Health“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Nachgang der Begehung erläutert die Hochschule die Zusammensetzung der Deputate und der Anrechnung der SWS der übergreifenden Live-Online-Veranstaltungen. Seit zehn Jahren arbeitet die Hochschule mit einer Totallehrveranstaltungsstundenzahl pro Studienjahr, die vom zuständigen Ministerium vorgegeben ist. Eine Lehrveranstaltungseinheit (LVS) wird mit 45 Minuten berechnet, damit ergeben sich für eine Vollzeitprofessur 630 LVS pro Studienjahr, das entspricht 18 SWS. Eine halbe Professur umfasst 315 LVS und damit 9 SWS. Wenn eine Arbeitsbelastung von mehr als 630 LVS in der Lehrplanung eines Studienjahrs anfällt, wird eine Anfrage an den:die betroffene Professur gestellt, mit der Möglichkeit diese anzunehmen oder abzulehnen. Wenn die:der Lehrende zustimmt, entsteht ein ausgleichspflichtiges Mehrdeputat. Dieses wird als Überstunden und nicht durch Zeitausgleich vergütet. Standortübergreifende LOV werden nicht pro Standort einzeln, sondern übergreifend angerechnet. Ziel der Hochschule ist eine Verstärkung des Lehrdeputats. Lehrende entwickeln eine Kontinuität innerhalb der gelehrten Module, mit der Möglichkeit die eigenen Forschungsthemen im Rahmen der Lehrtätigkeit einzubringen. Bei dauerhaft zu niedrigem Deputat kann das Deputatsdefizit über drei Jahre hinweg ausgeglichen werden. In diesem Fall wird mit den betroffenen Lehrenden über eine Deputatsreduktion gesprochen. Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Jahreslehrplanung von zwei Lehrenden mit einem vollen Deputat und Anteilen standortübergreifender Lehre vorgelegt und mit den Gutachter:innen besprochen. Die Gutachter:innen konnten sich überzeugen, dass die in der Lehrverflechtungsmatrix dargestellte Lehrplanung schlüssig und realistisch ist und im Regelfall nicht mit einem Mehrdeputat einhergeht.

Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hält am Standort Berlin nicht-wissenschaftliches Personal für den Hochschulbereich und damit den Masterstudiengang „Global Health“ vor.

Am Standort Berlin (im Aufbau) stehen für die Durchführung der Studiengänge an administrativem und sonstigem Personal 2,75 Stellen (VZÄ) in der Organisation und Koordination sowie fünf Stellen (VZÄ) im Bereich Verwaltung und PR zur Verfügung. An Räumlichkeiten stehen den Studiengängen am Standort Berlin ein Gebäude mit einem Hörsaal, acht Seminarräumen, einem Therapieraum ohne angrenzenden Hospitationsraum, sowie ein im Aufbau befindliches Skills-Lab zur Verfügung. Am Standort Berlin können die Studierenden die universitären Bibliotheken nutzen. Die Studierenden der EU|FH können in Berlin die Bibliothek des BEST-Sabel Bildungszentrums als Studienraum nutzen und die dortigen Medien verwenden. Wenn die Hochschule es zukünftig als sinnvoll erachtet, über die eBooks hinaus eine Handbibliothek anzuschaffen, werden diese über BEST Sabel ausleihbar sein.

Die Literaturversorgung der Hochschulangehörigen erfolgt über eigene Leih- und Präsenzbibliotheken. Für den Standort Berlin wird die Kooperation mit der Bibliothek des BEST-Sabel Bildungszentrums angestrebt. Die EU|FH Bibliotheken sind über einen gemeinsamen Katalog miteinander

vernetzt. Dies erfolgt über die Bibliothekssoftware WinBIAP. Ausleihen zwischen den Standorten sind möglich. Für den Bibliotheksverbund beschäftigt die Hochschule insgesamt zwei VZÄ.

Der Bestand im gesamten Bibliotheksverbund umfasst ca. 38.214 Medieneinheiten, wovon ca. 15.000 Medien an der CBS (International Business School) verortet sind. Den Studierenden steht ein Angebot von Zeitschriftenabonnements und Datenbanken (u.a. Statista, EBSCO, CareLIT) zur Verfügung. Dieses Angebot wird durch die im Rahmen der DFG geförderten Nationallizenzen ergänzt. Am Standort Rostock befindet sich zudem eine Testbibliothek für Gesundheitsberufe mit 247 Diagnostikinstrumenten und Tools (Stand: Dezember 2021), eine Sammlung anatomischer Modelle und ein umfangreicher Bestand an Therapiematerialien. Die EU|FH stellt gemeinsam mit der CBS ein umfangreiches E-Book Angebot von Springer zur Nutzung zur Verfügung. Für die Jahrgänge 2019 und 2020 wurden insgesamt mehr als 2500 eBooks in deutscher Sprache von Springer lizenziert, welche die Themengebiete Medizin, Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit, Psychologie sowie Sozialwissenschaften und Recht umfassen. Allein für Medizin stehen knapp 500 eBooks bereit. Zudem wird der Bestand an elektronischen Buchangeboten gemäß der Bibliotheksentwicklungsstrategie sukzessiv erweitert. Über eine VPN-Verbindung sind diese Ressourcen auch von außerhalb zu erreichen. Darüber hinaus haben die Studierenden der EU|FH die Möglichkeit, als angemeldete Nutzer die Bestände der Universitätsbibliotheken in Köln, Düsseldorf, Bonn, Münster und Rostock zu nutzen. Die Bibliothek der EU|FH ist Mitglied im Deutschen Bibliotheksverband e.V. und in der AG Bibliotheken privater Hochschulen. Alle Standorte bieten montags bis freitags ganztägige Öffnungszeiten an.

Alle Veranstaltungsräume des Fachbereichs sind multimedial ausgestattet (Beamer, Overheadprojektoren, teilweise Whiteboard, teilweise Activepanel, Audio-Anlage) und erlauben so den Einsatz mediengestützter Lehre. Die Mitarbeiter der IT-Abteilung stehen den Studierenden jederzeit zur Problemlösung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind am Studienstandort Berlin angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zum Start bzw. zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Der Studienstandort Berlin befindet sich derzeit noch im Aufbau. Hier sind nach Ansicht der Gutachter:innen derzeit die nötigen sächlichen und räumlichen Ressourcen für den Start des Masterstudiengangs „Global Health“ gegeben. Die Hochschule verweist darauf, diesen Standort sukzessive mit dem Aufwuchs des Studiengangs auszubauen. Die Gutachter:innen halten dies für realistisch.

Ein weiteres Thema vor Ort war der Zugang zu studiengangsspezifischer Literatur. Die Studierenden berichten, dass der physische Bibliothekszugriff grundsätzlich angemessen ist. Die mögliche Kooperation mit der Bibliothek des BEST-Sabel Bildungszentrums in Berlin wird positiv bewertet. Auch den Zugriff auf einige Universitäts- und Stadtbibliotheken trägt zur ausreichenden Versorgung mit Literatur bei. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ berichten im Gespräch, dass der Zugang zu hochschulweit verfügbaren Online-Ressourcen eher knapp ausfällt. Vielen der Studierenden bietet sich die Möglichkeit, über die Praxisstellen (z.B. Universitätskrankenhäuser o.ä.) auf zusätzliche Literatur zuzugreifen. Da der zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang jedoch als Blended-Learning Studiengänge mit geringen Vor-Ort Präsenzanteilen konzipiert ist, müssen alle Studierenden die Möglichkeit haben, über die bereits verfügbare VPN-Verbindung von außerhalb des Hochschulnetzwerkes auf ausreichend Online-Literaturressourcen zugreifen zu können, unabhängig von Möglichkeiten über Arbeitgeber:innen etc. Die Gutachter:innen halten es daher für notwendig, dass der Zugang zu hochschulweit verfügbaren, studiengangsspezifischen Online-Ressourcen (Journals, Bücher, Datenbanken) erweitert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Zugang zu hochschulweit verfügbaren studiengangspezifischen Online-Ressourcen (Journals, Bücher, Datenbanken) muss erweitert werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang Global Health erfolgt auf der Basis des praxisnahen Gedankens der EU|FH-Studiengänge ein auf die berufliche Praxis ausgerichtetes Studium, in welchem der Theorie-Praxis-Transfer im Vordergrund der Prüfungen steht. Den Teilkompetenzen, auf die sich die Modulziele beziehen, sind jeweils bestimmte Prüfungsformen zugeordnet. So werden Klausuren nur für einführende, Input-gebende Lehrveranstaltungen verwendet. Die Eigenständigkeit soll durch Hausarbeiten und Praxisreflexionen gefördert werden. Problemorientierte Arbeiten führen den Studierenden dorthin und sind damit auch eher dem Studienstart zuzuordnen.

Die Prüfungsformen sind in § 9 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Global Health“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der ASPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden einen Projektbericht, Referate, Praxisreflexionen, Hausarbeiten sowie die Masterthesis. Vom ersten bis zum dritten Semester leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen ab, im vierten Semester folgt die Abschlussarbeit sowie die mündliche Verteidigung der Abschlussarbeit und das Kolloquium.

Prüfungen können laut § 18 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ zweimal wiederholt werden. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, kann nur die Teilmodulprüfung wiederholt werden, die nicht bestanden wurde. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Teil- bzw. Modulprüfung zu wiederholen, wenn diese mit weniger als 50 Prozentpunkten bewertet wurde. Bei zwei mit nicht ausreichend bewerteten Prüfungsversuchen, bei denen aber mindestens 70 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht wurden, kann sich die Studierende bzw. der Studierende einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, um sich auf ein ausreichend zu verbessern. Hierzu ist eine mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertete Leistung in dieser Ergänzungsprüfung erforderlich. Gemäß § 21 der ASPO kann die Abschlussarbeit in Form der Bachelorthesis oder Masterthesis, sofern sie mit nicht ausreichend bewertet wurde, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Studierenden anderer Studiengänge berichten von einem gut funktionierenden Prüfungssystem mit einer transparenten Kommunikation hinsichtlich der erwarteten Prüfungsleistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ist durch die einheitliche Stundenplanung generell gewährleistet. Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums Übersichten zur Terminplanung, in denen die verschiedenen Studienphasen (Theoriephasen, Praxisphasen sowie Vor-Ort-, bzw. Online-Präsenzphasen) aufgeführt sind. Die Hochschule gibt an, Prüfungen zentral

in den Semesterablauf zu planen, so ist die Überschneidung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen gewährleistet.

Während dem Studium steht den Studierenden die Studiengangleitungen für fachliche und überfachlichen Fragen als entsprechende Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Alle anderen Abteilungen und Funktionen (z.B. Studierendenservice, International Office, Prüfungsamt, kaufmännische Abteilung, IT-Abteilung) können ergänzend von den Studierenden kontaktiert werden.

Die Präsenztermine der einzelnen Studiengänge werden ca. ein Jahr vor dem Studienstart durch die Planungsabteilung erstellt. Das Team der Studienberatung erhält diese Übersichten und kann auf dieser Grundlage bereits die Studieninteressent:innen frühzeitig informieren und die entsprechenden Präsenztermine kommunizieren. So stellt die Hochschule sicher, dass auch Interessent:innen bereits vor Studienstart mit ihren Arbeitgeber:innen eine langfristige Planung vornehmen können. Die Unterstützung bei der Wahrnehmung der Präsenztermine erfolgt durch das Team der Studienberatung nach einem festgelegten Prozess. Dieser sieht vor, dass mit dem Versand der Vertragsmappe (Vertragsunterlagen in doppelter Ausfertigung; weitere Informationen) eine mehrseitige Zusammenstellung der Unterkunftsmöglichkeiten für den entsprechenden Standort zur Verfügung gestellt wird (siehe Anlage „Übersicht_Übernachten_Berlin/Köln/Rostock/Rheine“). Zur Vorbereitung auf das Studium werden die Studierenden mit einer Checkliste unterstützt, die bis kurz vor Start abgearbeitet werden kann. Dies gibt den zukünftigen Studierenden Orientierung zur Vorbereitung auf den Studienstart und noch zu erledigende Aufgaben (siehe Anlage „Checkliste_Studienstart“).

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 26 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen den im Modulhandbuch angegebenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb der vorgesehenen Zeit gut erreicht werden. Die Gutachter:innen halten die Module für sinnvoll strukturiert und gut aufeinander aufbauend.

Die Gutachter:innen heben die Betreuung an der Hochschule und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Unterstützung seitens der Hochschule für die Realisierung der Vor-Ort-Präsenzphasen in Form von Hinweisen zu Übernachtungsmöglichkeiten wird positiv bewertet, ebenso die ausführlichen Informationen, welche den Studierenden z.B. in Form einer Checkliste vor Studienstart gegeben werden. Die anwesenden Studierenden berichten von einer guten Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit der Lehrenden. Die Studierenden können sich potenziell mit Fragen an alle Lehrenden wenden. Auf Rückfrage waren den Studierenden die verschiedenen Ansprechpartner:innen für spezifische Problemstellungen klar. Die Hochschule verweist im Gespräch noch auf die hochschulweit agierende Beauftragte für Studierendenzufriedenheit.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie damit umgegangen wird, wenn die Studierenden die Studiengänge nicht in der Regelstudienzeit abschließen. Die Frage bezog sich vorrangig auf durch die Studierenden unverschuldete Fälle, wie z.B. pandemiebedingte Verzögerungen bei der Umsetzung berufspraktischer Aufgaben in den berufsintegrierenden Studiengängen. Die Hochschule erklärt, dass in solchen Fällen kulant mit den zu entrichtenden Gebühren umgegangen wird. Viele Studierende werden von den Arbeitgebern entsandt, die in diesen Fällen zumeist auch die Gebühren für das Studium tragen und somit die Finanzierung sichern. Insgesamt bietet sich Studierenden der EU|FH auch die Möglichkeit Stipendien zu beantragen, wie z.B. das Deutschlandstipendium. Bei Bedarf unterstützt die Hochschule die Studierenden bei der Antragsstellung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang im Blended-Learning Format konzipiert. Das Blended-Learning Konzept ist näher unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ beschrieben. Die Online- und Vor-Ort Präsenzphasen des Semesters sind in Blockwochen und Blockwochenenden organisiert. Pro Semester haben die Studierenden zwei Blockwochenenden mit jeweils vier Tagen (Donnerstag 17 Uhr bis Sonntag 16 Uhr) und eine Blockwoche mit neun Tagen. Die Präsenztermine werden ca. ein Jahr vor dem Studienstart durch die Planungsabteilung erstellt.

Das Team der Studienberatung erhält diese Übersichten und kann auf dieser Grundlage bereits die Studieninteressent:innen frühzeitig informieren und die entsprechenden Präsenztermine kommunizieren. So stellt die Hochschule sicher, dass Interessent:innen bereits vor Studienstart mit ihrem Arbeitgeber eine langfristige Planung vornehmen können.

Die Organisationsstruktur des Studiengangs ermöglicht die berufsbegleitende Struktur durch ein mehrheitlich in Onlinepräsenz (Live-Online) aufgebauten Studienverlauf, um den Studierenden durch die Erweiterung digitaler Lehr- und Lernmethoden eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Selbstorganisation des Studiums in Abstimmung mit der individuellen Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Zwischen den Präsenzphasen werden die Studierenden durch online-gestützte Betreuungskonzepte unterstützt. Ziel der Online-Betreuung ist, die Vereinbarkeit von Berufsalltag und Studium zu begleiten und die sukzessive Anwendung des Erlernten von Hochschuleseite coachen zu können. Präsenzphasen und Online-Phasen werden grundsätzlich durch das Konzept des inverted classrooms verschränkt. In den Präsenzphasen wird das eigenständig erarbeitete Vorwissen eingeordnet, an Fällen diskutiert und zielgerichtet für nachfolgende Aufgaben erweitert. Die Dozent:innen begleiten die Studierenden durch ihre eigenen Schlussfolgerungen und Analysen und geben über den Verlauf des Studiums immer weniger Ergebnisorientierung, sodass die Eigenständigkeit immer weiter zunimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Abstimmung der synchronen und asynchronen Lerneinheiten sowie der Live-Online-Lehre (LOV) und der Vor-Ort-Präsenzeinheiten im berufsbegleitenden Blended-Learning Studiengang. Die Hochschule legt dar, dass in den vergangenen Jahren viele Erfahrungen mit der Umsetzung von Blended-Learning Konzepten gesammelt werden konnte. Die Hochschule verfügt über ein elaboriertes Digitalisierungskonzept und eine Beauftragte des Präsidiums für Didaktik und Digitalisierung in der Lehre. Das Digitalisierungskonzept gibt einen klaren Rahmen vor, welche Art von Lerninhalten standortübergreifend als LOV funktioniert und was nach wie vor als Vor-Ort-Präsenz durchgeführt werden sollte, wie z.B. praktische Lerneinheiten. Dadurch entsteht für jeden Blended-Learning Studiengang ein fixes System dazu, welche Veranstaltungen in welcher Form durchgeführt werden. Die Hochschule erklärt, dass großen Wert auf die Kontinuität in den einzelnen Studiengängen über die Kohorten hinweg gelegt wird. Dies bietet den Modulverantwortlichen einen zusätzlichen Anreiz auch die Methodik der LOV-Module kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das Digitalisierungskonzept wurde kooperativ mit allen Lehrenden zusammen entwickelt. Alle sechs bis acht Wochen führt die Hochschule Lehrendentreffen durch, die einen Austausch und Fortbildung zum Thema digitaler Unterricht ermöglichen. Themen sind z.B. die sinnvolle Gruppenbildung in digitalen Lehrveranstaltungen oder aktivierende Unterrichtsmethoden. Insgesamt berichten die Vertreter:innen der Hochschule von großer Unterstützung für Kolleg:innen, die noch Defizite in der Umsetzung digitaler Unterrichtskonzepte haben. Auf eine Nachfrage der Gutachter:innen zum Thema, erklärt die Hochschule, dass bereits in Berufungsgesprächen auf die intensive Nutzung von digital gestütz-

ten Lernkonzepten hingewiesen wird. Die Gutachter:innen bewerten das Konzept zur Durchführung der Blended-Learning Studiengänge als sinnvoll und gut strukturiert. Auch den regelmäßigen kollegialen Austausch zur Digitalisierung sehen die Gutachter:innen als sinnvoll und wichtig. (siehe auch Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“)

Die Termine der Vor-Ort-Präsenzeinheiten und der LOV-Module werden zu Beginn des Studiums transparent über alle Termine ihrer Kohorte informiert, was aus Sicht der Gutachter:innen eine gute Abstimmung zwischen Studium und Beruf sowie möglichen familiären Verpflichtungen ermöglicht.

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass das vorliegende Studienkonzept für den Masterstudiengang „Global Health“ den besonderen Profilsanspruch eines berufsbegleitenden Blended-Learning Studiengangs erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sichert nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der didaktischen Weiterentwicklung im Masterstudiengang „Global Health“ mit verschiedenen Prozessen. Dabei werden aktuelle Erkenntnisse der Forschung auf vielfältige Weise in die Studiengänge eingebracht. Die (Weiter-)Entwicklung der Curricula unter Berücksichtigung aktueller, auch eigener Forschungsergebnisse, im Rahmen der Lehre durch Forschungsseminare in den Bachelorstudiengängen oder mehrsemestrige Forschungsprojekte in den Masterstudiengängen gewährleistet die Aktualität der Lehre. Des Weiteren legt die EU|FH, nach eigener Aussage, großen Wert auf eine aktive Einbindung der Studierenden in die Forschungsaktivitäten. Durch die Bearbeitung von Fallstudien, Praxisprojekten und Forschungspraktika werden die Studierenden an der Bearbeitung aktueller Forschungsthemen direkt beteiligt. Die Einbeziehung der Studierenden in Forschungsstrukturen der Hochschule werden durch die Ansiedlung von Skills Labs (z.B. Gesprächsführung, Angehörigenarbeit, Gangbildanalysen) gefördert.

Das Institut für angewandte Gesundheits- und Therapieforschung (IAGT) bündelt die vielfältigen Forschungsaktivitäten der Hochschulbereiche Gesundheit und Soziales und bietet interdisziplinäre Perspektiven zu aktuellen Fragen (z.B. digitale Ringvorlesung), einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer zur fachspezifischen Beratung (z.B. „offene Diagnostiken“) und vielfältige Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für studentische Abschlussarbeiten (z.B. digitale Sprechstunde) an. Zudem werden die Forschungsergebnisse des IAGT zur akademischen (Weiter-)Bildung genutzt und eng mit dem Studium sowie der Lehre an der EU|FH verknüpft.

Die Ergebnisse der semesterweise durchgeführten Evaluationen werden für die Überarbeitung des Modulhandbuches genutzt. In jedem Semester finden Modulkonferenzen statt, an denen die Modulverantwortlichen (entsprechend dem Curriculum) sowie alle im Modul Lehrenden teilnehmen. In der Modulkonferenz werden Lehrinhalte, Prüfungen, Evaluationen und weiteres besprochen. Der Modulverantwortliche kann in Absprache mit der Studiengangsleitung einen Antrag auf Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuches an das Präsidium stellen (ausgenommen Veränderung der Prüfungsform). Sollte das Präsidium der Veränderung zustimmen, kann eine Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuches erfolgen. Veränderungen der Prüfungsform bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung von fachlich fundierten Studiengangskonzepten vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und den daraus resultierenden internen Diskurs sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden. Die Hochschule hat adäquate Prozesse zur Aktualisierung und Überarbeitung der Modulhandbücher etabliert. Das Institut für angewandte Gesundheits- und Therapieforschung (I-AGT) leistet nach Ansicht der Gutachter:innen einen wichtigen Beitrag zum Theorie-Praxis-Transfer und zur Integration von Forschung in den Studiengang.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach weiteren Plänen für die Implementierung von Forschung im Masterstudiengang und dem Einbezug der Masterstudierenden in Forschungsvorhaben an der Hochschule. Die Hochschule erklärt, dass die Thesis im Studiengang einen verpflichtenden empirischen Anteil enthält. Um diesen vorzubereiten, enthält das Curriculum im Studienverlauf vielfältige Forschungsmethoden und Forschungsbezüge. Auf Rückfrage der Gutachter:innen, legt die Hochschule dar, dass die Masterthesis zumeist von zwei hochschulinternen Gutachter:innen bewertet wird. Der:die zweite Gutachter:in kann auch von extern gewählt werden, muss aber über das passende Abschlussniveau verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß der Evaluationsordnung der EU|FH werden semesterweise Lehrveranstaltungsevaluierungen als zentrale, anonyme Onlinebefragungen mittels der Evaluationssoftware Evasys durchgeführt und ausgewertet. Zum Einsatz kommen dabei Lehrveranstaltungsevaluierungen, Absolvent:innenbefragungen und Alumnibefragungen. Die grundsätzlichen Regelungen und Prozesse sind zudem im QM-Handbuch beschrieben (Anlage „Qualitätshandbuch der EU|FH“). Ziel aller Evaluationsverfahren ist es, verschiedene Aspekte des Studiums und der Lehre bewerten zu können. Anhand der Evaluierungsergebnisse sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Es finden regelmäßig Auswertungsgespräche mit allen Personen in Leitungsfunktionen statt, bei denen die Ergebnisse diskutiert und ggf. Verbesserungsmaßnahmen beschlossen werden. In Reaktion auf die Ergebnisse dieser Gespräche werden Instrumente wie Hospitationen in Lehrveranstaltungen, Coachings einzelner Lehrender zur Verbesserung der Lehrveranstaltungen oder Moderationen bei Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden eingesetzt.

Zusätzlich existiert die Möglichkeit der Durchführung von strukturierten Feedbackgesprächen, die durch Studierende oder die Studiengangsleitung initiiert werden können. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden den Studierenden im Verlauf des folgenden Semesters auf dem Online Campus zur Einsicht bereitgestellt. Die Studiengangsleitungen sind gemäß den Regelungen der Evaluationsordnung verpflichtet, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bis zum Ende des folgenden Semesters mit den Studierenden zu diskutieren. Sie führen mindestens einmal jährlich Auswertungsgespräche zur Diskussion der vorliegenden Evaluationsergebnisse und daraus resultierender Maßnahmen mit den relevanten Statusgruppen (Studiengangsleitung, Lehrenden) durch. Zu diesen Terminen kann der Vizepräsident für Qualität und Innovation teilnehmen.

Die Ergebnisse der Evaluationen fließen in die Weiter- und Neuentwicklung der Studiengänge und in die kontinuierliche Qualitätssicherung im laufenden Studienbetrieb ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden bestätigt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Erstellung von Verbleibsstudien. Die Hochschule erklärt, dass gemäß der Evaluationsordnung Absolvent:innenbefragungen direkt nach Ende des Studiums durchgeführt werden. Zudem werden Alumnibefragungen jahrgangsbezogen frühestens drei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt. Die Hochschule legt dar, dass erfahrungsgemäß die Studierenden der berufsintegrierenden und dualen Studiengänge eine hohe Verbleibsquote (bis zu 90%) bei den Arbeitgebern der studienbezogenen Kooperation aufweisen. Die Arbeitgeber der berufsintegrierenden Studiengänge beteiligen sich in vielen Fällen an der Finanzierung des Studiums und binden die Studierenden so an das Unternehmen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die in der Evaluationsordnung vorgesehenen Alumnibefragungen und Absolvent:innenbefragungen regelhaft durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in der Evaluationsordnung vorgesehenen Alumnibefragungen und Absolvent:innenbefragungen sollten regelhaft durchgeführt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in welchem die Maßnahmen zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit, des Gender Mainstreaming und des Diversity Managements niedergelegt sind. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf, Chancengleichheit für alle Geschlechter in Studium und Lehre, Forschung und Personalentwicklung. Beispielsweise besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen es aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit nicht durchgängig möglich ist, an die Hochschule zu kommen, die Möglichkeit der individuellen Absprache, Lösungen zu finden (z.B. „Mobiles Arbeiten“). Nach der Elternzeit oder Krankheitsphasen werden zurückkehrende Angestellte bei der Wiedereingliederung in ihren jeweiligen Arbeitsbereich unterstützt.

Zur Herstellung und Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen geschlechterspezifischen Chancengleichheit und zur Vermeidung von Nachteilen wurde durch den Senat der EU|FH eine Gleichstellungsbeauftragte berufen

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 9 Abs. 18 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der EU|FH, Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik“ geregelt und gelten für die Studierenden aller Studiengänge

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie halten diese Konzepte im Studiengang zudem für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Der Masterstudiengang „Global Health“ wurde im 2022 in einer Bündelakkreditierung zusammen mit dem Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ und dem Masterstudiengang „Physician Assistance“ begutachtet. Aufgrund des gutachterlichen Votums hat die Hochschule für den Studiengang „Global Health“ eine Qualitätsverbesserungsschleife eingeleitet und den Studiengang aus der Bündelakkreditierung herausgelöst. Die Hochschule hat am 22.03.2023 überarbeitete Unterlagen eingereicht. Die revidierte Fassung des Akkreditierungsbericht wurde daraufhin erneut dem gutachterlichen Votum zugeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

2.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Frau Prof. Dr. Claudia Heilmann, Berufsakademie Sachsen – University of Cooperative Education
 - Frau Prof. Dr. Dietlind Tittelbach-Helmrich, Duale Hochschule Baden-Württemberg
 - Herr Prof. Dr. Michael Wensing, Universitätsklinikum Heidelberg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Frau Dr. Martina Plaumann, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA
- c) Studierende
 - Herr Philipp Lukas Struck, Fachhochschule Bielefeld

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zum Studiengang vor.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)